



Sparda Politik-News

Verband der Sparda Banken e.V.

Ausgabe 4



VERBAND
Sparda-Banken

Inhalt

LEITARTIKEL

CoViD-19 <i>Auswirkungen und Maßnahmenpaket im Bankensektor</i>	4
--	---

EUROPA

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2020 <i>Alles anders als zunächst geplant</i>	7
Anpassung der Aufsichtsvorschriften in der Corona-Krise <i>„Quick Fix“ von CRD und CRR und Verschiebung von „Basel IV“</i>	8
EuGH-Urteil zum Widerruf von Verbraucherkrediten <i>Frontstellung zwischen BGH und EuGH!</i>	9

DEUTSCHLAND

Entschießung des Bundesrates <i>Bundesländer wollen kleine und mittlere Banken stärken!</i>	10
Provisionsdeckel für Restschuldversicherungen <i>Weitere Runde oder vielleicht doch endgültiges Aus?</i>	11
Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung <i>Beteiligung an der Konsultation</i>	12
Nachhaltigkeitsrisiken <i>BaFin veröffentlicht finales Merkblatt</i>	13

AUS DEM VERBAND

Proportionalität und Nachhaltigkeit <i>Zwei zentrale Zukunftsthemen der Regulierung“ bei der BVR-Fachtagung</i> <i>Banksteuerung in Berlin</i>	14
SpardaImpuls 1 <i>Maßnahmen für kleine und mittlere Banken und deren Kunden in der Corona-Krise</i>	14
Sparda-Initiative für einen Corona-Bankengipfel.....	15

Spardalmpuls 2	
<i>EuGH-Urteil zu Widerrufsrechten für Verbraucher</i>	15



Leitartikel

CoViD-19 – Auswirkungen und Maßnahmenpaket im Bankensektor von Bernd Brabänder, Senior Partner, Commentum Political Communication

Banken können sich den Corona-Folgen nicht entziehen

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus hat in Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens geführt, die so noch vor wenigen Wochen undenkbar erschienen.

Banken können
sich den
Corona-Folgen
nicht entziehen

Als zentrale Mittler zwischen dem Einlagen- und Kreditgeschäft und beim Ausgleich zwischen Größe und Fristigkeit unterschiedlicher Finanzbedarfe können sich die Banken von den fundamentalen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht abkoppeln. Wenn es zu einer andauernden Verschärfung der Lage kommt, wovon derzeit auszugehen ist, drohen existenzielle Nöte zuzunehmen und Kreditbeziehungen und Geschäftsmodelle auf die Probe gestellt zu werden.

Die BaFin hat die Notfallpläne der Banken schon seit Anfang der Pandemie nach dem Zufallsprinzip überprüft. Zudem wurde ein ständiger Gedankenaustausch mit einzelnen Banken und den Bankenverbänden in Gang gesetzt. Bald zeigte sich: Die Bedenken der Aufsicht waren insoweit unbegründet. Rasch nach dem Ausbruch der Pandemie gingen alle Kreditinstitute zu völlig veränderten Arbeitsformen über. Die Continuity-Planungen bewährten sich.

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben ebenfalls rasch auf die sich zuspitzende Situation reagiert.

Gesetzgebung
im Eiltempo

Schon am 13. März 2020 hat die Bundesregierung einen Schutzschirm für Unternehmen aufgelegt, unter dem Finanzierungshilfen über bestehende und neue *Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau* (KfW) ausgegeben werden konnten. In Rekordgeschwindigkeit ist es der Regierung dabei gelungen die EU-Kommission davon zu überzeugen, die Ausweitung der KfW-Sonderprogramme aus beihilferechtlicher Sicht zu genehmigen. Das galt dann auch für die Anhebung der Staatshaftung für die KfW-Programme von zunächst 80/90% auf eine Volldeckung zum 6. April 2020. Ein *Wirtschaftsstabilisierungsfonds* (WSF) ergänzte die KfW-Sonderprogramme. Der Fonds dient der Stabilisierung großer Unternehmen der Realwirtschaft, um Arbeitsplätze, Lieferketten und Wertschöpfung zu sichern. Er kann Unternehmen Eigenkapital durch Erwerb von Beteiligungen zuführen oder auch bei Rekapitalisierungsmaßnahmen mittels stiller Beteiligungen oder nachrangiger Schuldverschreibungen unterstützen.

Der Fonds erhielt seine gesetzliche Grundlage am 27. März 2020, als der Bundesrat nur zwei Tage nach dem Bundestag die Beratungen zum Corona-Hilfepaket mit einer Beschlussfassung ohne Aussprache zu insgesamt sechs Gesetzen billigte, die die Folgen der Corona-Krise für Bürger, Unternehmen, Gesundheitssektor, Wirtschaft und Gesellschaft abmildern sollen.

Ein zentraler Bestandteil des Pakets war das *Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht*. Dieser Baustein der Sofortmaßnahmen war für Banken von besonderer Bedeutung: Das Gesetz gewährt Verbrauchern und Kleinstunternehmen ein Leistungsverweigerungsrecht bis 30. Juni gegenüber (Zahlungs-) Ansprüchen aus verschiedenen Dauerschuldverhältnissen, darunter auch Ansprüche aus Darlehensverträgen, die

Nicht hinnehm-
bar: Dauerhaf-
ter Verzicht auf
Zinszahlungen

vor dem 8. März 2020 begründet wurden und wegen der Folgen der Corona-Krise nicht oder nur unter Gefährdung des Lebensunterhalts bzw. der wirtschaftlichen Existenz erfüllt werden können. Zwar gilt das Moratorium nicht, wenn die Ausübung des Verweigerungsrechts für Gläubiger unzumutbar ist, da wiederum ihre wirtschaftliche Grundlage gefährdet wäre. Da dies jedoch für Banken nicht schlagend werden dürfte, bleibt die Feststellung, dass sie – anders als andere Branchen – auf eine Gegenleistung aus Verträgen dauerhaft verzichten müssten. Die Bundesregierung wurde zudem ermächtigt, die Dauer dieses Moratoriums bis längstens zum 30. September 2020 zu verlängern – und darüber hinaus (dann aber nur mit Zustimmung des Bundestages), wenn die Corona-Beeinträchtigungen auch danach noch fortbestehen.

Es folgten weitere Hilfspakete: Zuschüsse für Soloselbstständige in gemeinsamer Verantwortung von Bund und Ländern, Gutscheinelösungen mit Staatsgarantien für Eventveranstalter, verbesserte Kurzarbeitsoptionen, steuerlich begünstigende Regelungen für Gastronomen und Verlustrückträge für kleine Unternehmen und Selbstständige sowie finanzielle Hilfen für Schüler und Studenten – um nur einige zu nennen.

Unterstützende Maßnahmen auch der Aufsicht

Im Bankenbereich haben alle Aufsichtsbehörden in Europa, auch die BaFin, die Anwendung der bestehenden Vorschriften flexibel und zugleich verantwortungsbewusst vorgenommen und neue Möglichkeiten geschaffen, mit deren Hilfe Bankgeschäfte und die Versorgung der Unternehmen und Haushalte mit Bankdienstleistungen im aktuellen Kontext weiterhin so fraktionslos wie möglich aufrechterhalten werden konnte. Hervorzuheben sind u.E. insbesondere:

- Die Verschiebung des Zeitpunkts für die Umsetzung der Vorgaben des Baseler Ausschuss zu Basel IV um ein Jahr auf den 1. Januar 2023.
- Die interimistische Erlaubnis seitens EZB und BaFin, mit Blick auf Kapital- und Liquiditätspuffer vorübergehend unterhalb aufsichtlicher Vorgaben zu agieren,
- Die Verschiebung des LSI-Stresstests durch BaFin und BBK von 2021 auf 2022
- Der Verzicht auf eine Anhebung des inländischen anti-zyklischen Kapitalpuffers auf 0,25% per 1. Juli 2020.

Hinter dem Horizont...

Nach dieser fulminanten Phase zu Beginn der Pandemie wurde eines jedoch sehr deutlich: Kurzfristig wirkende Maßnahmen waren notwendig und sinnvoll. Deswegen hat sich auch der Sparda-Verband mit eigenen Forderungen zum „Corona-Maßnahmenge-
setz“ an der Debatte beteiligt.

Nun muss der Blick nach vorne gerichtet werden: Auf das Finanzsystem insgesamt und die Banken im Besonderen wird es in der kommenden Zeit entscheidend ankommen, um die Folgen dieser Krise zu meistern. Im Firmenkundengeschäft sowie bei der bankwirtschaftlichen Versorgung von Privatkunden steht die Branche vor einer Herkules-Aufgabe.

Nächste Auf-
gabe: Der Blick
nach vorn

Sparda Impuls März 2020	
Maßnahmen für kleine und mittlere Banken und deren Kunden in der Corona-Krise	
VERBRAUCHERDARLEHEN	
Keine Belastung durch vorübergehende Stundung von Darlehen oder Bereitstellung von Überziehungskrediten.....	2
DIGITALER VERTRAGSABSCHLUSS	
Digitaler Vertragsabschluss bei Verbraucherdarlehen (§ 492 Abs. 1 BGB).....	3
MELDEWESEN	
Verzicht auf die Einführung neuer Meldepflichten bis in die Zeit nach Abflauen der Corona-Epidemie.....	4
KUNDENBERATUNG	
Übergangsweiser Verzicht auf das Taping-Erfordernis bei Beratung oder Auftragsstellung per Telefon.....	5
VERTRETERVERSAMMLUNGEN	
Einmalige Aussetzung der Formerfordernisse (§ 48 Abs. 1 GenG).....	6
NOTENBANKPOLITIK	
Erhöhung des Freibetrags beim EZB-Staffelzins.....	7
	
Finanz-Chart-Anlage 30.07.2020 • 00207 • Frankfurt/Main Telefon: +49 (0) 21 21 14-1 • Fax: +49 (0) 21 21 14-200 info@sparda-verband.de • www.sparda-verband.de	
1 / 8	

Daher hat Florian Rentsch schon am 6. April 2020 klargestellt, dass – wenn ein Marshall-Plan für die deutsche Wirtschaft gefordert wird – dieser auch die Banken berücksichtigen muss.

Er hat daher beim Bundesfinanzminister einen Bankengipfel mit allen wesentlichen Verbänden angemahnt, auch den Regionalverbänden, um einen Pakt zwischen Banken und Politik zu beraten. Aus Sicht der Sparda-Banken sind dabei weitere, notwendige Erleichterungen unabdingbar, die zunächst auf fünf Jahre befristet werden sollten.

Dies beinhaltet folgende Punkte:

1. Aussetzung der Negativzinsen durch die Europäische Zentralbank
2. Erleichterungen für digitale Vertragsabschlüsse und Kundenberatung
3. Moratorium für neue Meldepflichten sowie Revision der regulatorischen Belastungen im Rahmen der Vervollständigung von Basel III („Basel IV“)
4. Keine gesetzliche zinslose Stundungsregelung
5. Kein generelles Dividendenverbot für Genossenschaftsbanken und Sparkassen

Frühzeitig hinterlegt: Forderung nach einem Corona-Bankenpakt

Wiederanlaufen mit Sicherheits-Airbag

Darüber hinaus wird es auch um die Frage gehen müssen, wie die bislang ergriffenen Notmaßnahmen, mit denen die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit des Bankensektors während des Pandemie-Ausbruchs verbessert wurde, zurückgeführt werden können.

Mit Blick auf die Stabilität des Finanzsektors und der Wirtschaft muss deren Rücknahme jedoch entsprechend der Geschwindigkeit vorstattengehen, in der Deutschland insgesamt wieder zu einem Normalzustand zurückkehrt.

Wichtig ist, dass der Ausstieg hin zur Wiederanwendung aller Vorschriften, die vor der Pandemie gegolten haben, mit großer Umsicht vorgenommen wird. Die Rücknahme muss schrittweise erfolgen, um sicherzustellen, dass sich Aufsicht und Banken ohne Rückschlag auf ein sich wieder normalisierendes Umfeld einstellen können.

Fazit

Über die Frage der Gestaltung der Post-Corona-Welt wird in den kommenden Wochen politisch gestritten werden. Die Politik wird auch diese Aufgabe entschlossen und behutsam in Angriff nehmen müssen und Wege in eine „neue Normalität“ eröffnen müssen, die sich nach der unmittelbaren Krisenbekämpfung einstellen wird.

Der Sparda-Verband ist auf diese Diskussion vorbereitet.

Europa

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2020: *Alles anders als zunächst geplant*

Sachverhalt

Seit Mitte März haben die Brüsseler Institutionen in den Krisenmodus umgeschaltet. Die ersten Erfahrungen mit der neuen Realität zeigen: Die deutsche Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte wird nicht mehr in der geplanten Art und Weise stattfinden können. An sich für die Zeit des Vorsitzes Deutschlands in den verschiedenen Ratsformationen fest vorgesehene Themen werden zugunsten vordringlicher Fragestellungen zurücktreten müssen.

In den Mittelpunkt rücken nun die Handlungsfähigkeit der EU-Institutionen, das Krisenmanagement, der Exit aus den Pandemie-Maßnahmen, der Wiederaufbau der Wirtschaft und – wie es der deutsche EU-Botschafter Michael Clauß in einem bekannt gewordenen internen Memo mutmaßt – womöglich sogar eine Debatte zur Aufrechterhaltung der EU-Integration an sich.

Innerhalb der nächsten Wochen wird die Bundesregierung ihr Präsidentschaftsprogramm offiziell vorstellen. Außenminister Heiko Maas hat bereits vor allzu ehrgeizigen Erwartungen an die deutsche Ratspräsidentschaft gewarnt. Deutschland werde seinen Vorsitz zu einer "Corona-Präsidentschaft" machen müssen. Ziel der Bundesregierung sei es, dass Europa „stärker, souveräner und solidarischer“ aus dieser Krise hervorgeht als bisher.

Bewertung:

Dem Außenminister und seinem EU-Botschafter ist zuzustimmen: Schon mit der Wahrnehmung der Rolle als „ehrlicher Makler“ der Brüsseler Politik dürften sich die Kapazitäten auch eines großen Landes wie Deutschland in der aktuellen Situation nahezu erschöpfen.

Hinzu treten unaufschiebbare Pflichtaufgaben, allen voran die Behandlung der Pandemie-Folgen, die Verhandlungen zum Austritt Großbritanniens und die schwierige politische Diskussion über den mittelfristigen EU-Haushaltsplan für die nächsten sieben Jahre.

Kein Platz bleibt dabei für Politikprojekte, die nicht zur Stärkung des EU-Wirtschaftsmodells beitragen – etwa eine EU-Finanztransaktionssteuer, die Finanzminister Scholz dem Vernehmen nach weiterhin mit den Partnern in der „verstärkten EU-Zusammenarbeit“ vorantreiben möchte.

Wir hatten noch im März unsere Vorstellungen für eine Präsidentschaft vorgelegt, die sich am Leitbild eines diversifizierten, wettbewerbsintensiven und leistungsstarker Bankenmarkts orientiert. Zu dieser Leitlinie haben wir eine Reihe von Politikmaßnahmen in die Diskussion eingebracht.

Ob für ein so ambitioniertes Programm nun noch der politische Gestaltungsspielraum vorhanden ist, bleibt abzuwarten. In jedem Falle werden wir, wo immer sich die Möglichkeit bietet, auf die wichtige Bedeutung, z.B. einer Fortentwicklung der „Small Banking Box“, auf die Zielperspektive EU-weit vergleichbarer aber nicht notwendigerweise überall identischer Verbraucherschutzvorschriften und die Risiken einer falsch angepackten Regulierung nachhaltiger Finanzanlagen hinweisen.

Anpassung der Aufsichtsvorschriften in der Corona-Krise: „Quick Fix“ von CRD und CRR und Verschiebung von „Basel IV“

Sachverhalt

Am 28. April 2020 hat der Vizepräsident der EU-Kommission, Valdis Dombrovskis, ein Corona-Bankenpaket vorgestellt, mit dem temporäre Änderungen an der EU-Verordnung über Kapitalanforderungen (CRR) vorgenommen werden, die es den Banken erleichtern sollen, mit den Folgen der Pandemie umzugehen.

Unter anderem schlägt die Kommission eine Ausweitung der günstigeren Anrechnung von mit Exportkreditgarantien gesicherten Kredite auf alle öffentlich garantierten Ausleihungen vor. Daneben sollen einige Maßnahmen aus der neuen CRR 2 vorgezogen werden, die ursprünglich erst ab Juni 2021 gelten sollten. Das betrifft etwa eine Ausnahmeregelung für bestimmte (aufsichtlich erwünschte) Software-Investitionen von der Eigenkapitalanrechnung, den neugefassten KMU-Unterstützungsfaktor und den „Infrastruktur-Unterstützungsfaktor“. Auch die günstigere Behandlung von Darlehen, die durch Renten oder Gehälter gesichert sind, soll früher möglich werden. Daneben wird vorgeschlagen, das Datum für die Erstanwendung der Leverage-Ratio um ein Jahr auf den Januar 2023 zu verschieben.

Dem Legislativvorschlag wurde eine Mitteilung zur Seite gestellt, in der die Überlegungen der Kommission erläutert und Leitlinien für mehr Flexibilität bei der Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsregelungen (vor allem des IFRS 9) während Pandemie gegeben werden.

Bewertung:

Alle Maßnahmen, die Kreditinstituten in der Pandemie ihre Arbeit erleichtern, sind grundsätzlich zu begrüßen. Die im vorgeschlagenen Paket enthaltenen Maßnahmen kommen aber regional agierenden, kleinen und mittelgroßen Retailbanken weniger zugute, als ihren größeren Wettbewerbern. Positiv bleibt das Vorziehen der CRR II –Regelung für Investitionen in Software und die Erweiterung der öffentlich garantierten Kredite, die nicht pauschal vom Eigenkapital abzuziehen sind.

Die Vorschläge müssen nun ihren Weg durch den EU-Gesetzgebungsprozess finden: Dies wird angesichts der Dringlichkeit des Vorhabens in einem Schnellverfahren geschehen. Damit tatsächlich Kapital zur Kreditvergabe freigesetzt werden kann, bedarf es einer praktikablen und effizienten Umsetzung.

Am Ende wird, eng damit verbunden, zu diskutieren sein, ob künftige regulatorische Großprojekte nicht insgesamt einer eingehenden, kritischen Prüfung unterzogen werden müssen. Gerade die Neufassung des Baseler Regelwerks („Basel IV“), das nun zwar um ein Jahr verschoben wurde, könnte die Banken in einer wirtschaftlichen Phase treffen, in der die Lage insgesamt noch immer deutlich angespannt sein wird. Wir werden die Frage in die Diskussion einbringen, ob der Gesundung der durch Corona angeschlagenen Volkswirtschaften nicht gegenüber einem Festhalten an Fahrplänen der Vorzug gegeben werden muss.

EuGH-Urteil zum Widerruf von Verbraucherkrediten: Frontstellung zwischen BGH und EuGH!

Sachverhalt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zu einer Vorlage des Landgerichts Saarbrücken am 26. März 2020 die Auffassung vertreten, dass die Nutzung des im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EBGB) vorgegebenen Mustertextes der Widerrufsbelehrung bei Immobilien-Verbraucherdarlehen für eine Information des Verbrauchers in klarer, prägnanter Form nicht ausreicht (Rechtssache C-66/19). Verbrauchern sei nicht zuzumuten, dass sie erst entsprechende gesetzliche Vorschriften aus Verweisen in der Widerrufsbelehrung nachschlagen müssen, um den Beginn ihres Widerrufsrechts bestimmen zu können.

Eine solcher „Kaskadenverweis“ entspreche nicht den Anforderungen der EU-Verbraucherkreditrichtlinie, die Angaben über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts „in klarer, prägnanter Form“ verlangt.

Die Entscheidung des EuGH widerspricht somit explizit innerstaatlichem deutschem Recht und der bislang ständigen Rechtsprechung des BGH.

Bewertung:

Mit dem EuGH-Urteil entsteht Darlehensgebern ein immenses Risiko: Über einer großen Zahl von Verbraucher-Immobilienkreditverträgen schwebt nun das Damoklesschwert der Rückabwicklung. Betroffen ist unter Umständen eine Vielzahl der Wohnungsbaufinanzierungen, die hierzulande nach Juni 2010 abgeschlossen worden sind. Interessierte Kreise sprechen sogar davon, dass wegen der EuGH-Entscheidung nahezu jeder Kredit widerrufbar sei.

Würde die deutsche Rechtsprechung der EuGH-Einschätzung folgen, drohte die Fortsetzung der Verhaltensweisen, die der Bundestag 2016 mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie“ und der sogenannten „Erlöschensregelung“ an sich beenden wollte.

Besondere zusätzliche Relevanz erhält das Urteil des EuGH auch vor dem Hintergrund des viel beachteten Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur expansiven EZB-Politik. Aus unserer Sicht droht eine Grundsatzdebatte zur Frage der endgültigen Rechtsauslegung europäischer Vorschriften, die im schlimmsten Falle auch Rückwirkungen auf die hier vorliegende Frontstellung zwischen EuGH und BGH haben könnte. Das gilt auch angesichts der Tatsache, dass der BGH auch nach der Verkündung des EuGH-Urteils vom 26. März 2020 erneut im Sinne seiner bisherigen Rechtsauffassung gegen klagende Verbraucher entschieden hat.

Angesichts der Bedeutung der Thematik und der enormen Fallzahlen hat der Verband kurz nach der Urteilsverkündung die zentralen Argumente gegen die Rechtsauffassung des EuGH in einem kurzen Positionspapier zusammengestellt und nutzt diese nun um für eine rasche gesetzgeberische Klarstellung zu werben, mit der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Deutschland wiederhergestellt werden können.

Deutschland

Entschließung des Bundesrates:

Bundesländer wollen kleine und mittlere Banken stärken!

Sachverhalt

Die Landesregierungen Hessens und Baden-Württembergs haben dem Bundesrat im Dezember letzten Jahres eine Entschließung „*EU-Bankenregulierung zielgenau verbessern - mit Fokus auf kleine und mittlere Banken sowie zum Nutzen der Realwirtschaft*“ zugeleitet, der sich der Bundesrat am 13. März 2020 angeschlossen hat.

Mit der Initiative fordern die Bundesländer Entlastungen für kleinere und mittlere Banken bei der Umsetzung europäischer Vorgaben. Der Bundesrat weist die Bundesregierung und die Europäische Kommission auf notwendigen Verbesserungsbedarf insbesondere bei der Umsetzung der Baseler Eigenkapitalvorschriften in Europa hin: Aus seiner Sicht zeigen sich nun die Nachteile des in Europa gewählten Vorgehens, wonach „Basel IV“ für alle Banken Geltung entfalte, obwohl das Regelwerk eigentlich für Großbanken entwickelt worden sei. Zu befürchten sei, dass die finale Umsetzung weitere Verschärfungen bringe und damit die Finanzierung der Wirtschaft insgesamt bedrohe.

Neben anderen Kritikpunkten weist der Bundesrat auch auf die Notwendigkeit hin, „mittlere Banken zu entlasten“ und dies konkret durch eine Erleichterung „in spürbarem Umfang“ beim Meldeaufwand für die Gruppe der mittleren Banken umzusetzen.

Bewertung:

Die Initiative des Bundesrates, zu der Vertreter des Verbandes seit einiger Zeit mit Ansprechpartnern in Hessen und Baden-Württemberg im Gespräch waren und die wir auch gegenüber den Finanzministern der weiteren Bundesländer unterstützt haben, ist hochwillkommen.

Die hohen Kosten überzogener aufsichtlicher Anforderungen und zu weit reichender Berichts- und Auskunftspflichten bilden nicht nur einen Hemmschuh für die Rentabilität, sie bremsen auch die Wettbewerbsintensität im Bankensektor. Schon lange haben wir daher davor gewarnt, dass Regulierung eine „Strukturpolitik ohne Auftrag“ betreibt, wenn sie bestimmte Unternehmensgrößen systematisch benachteiligt und entsprechende Gegenmaßnahmen gefordert.

Die Entschließung des Bundesrats geht genau in diese Richtung. Sie wurde nun der Bundesregierung und der Europäischen Kommission zugeleitet, die entscheiden, ob sie die Anliegen des Bundesrates aufgreifen wollen. Feste Fristvorgaben gibt es hierfür nicht.

Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass dem Thema die ihm gebührende – und in der Corona-Krise noch wichtiger werdende – Aufmerksamkeit zukommt.

Provisionsdeckel für Restschuldversicherungen: Weitere Runde oder vielleicht doch endgültiges Aus?

Sachverhalt

Der seit langem in der Diskussion befindliche Referentenentwurf des Finanzministeriums zu einem Provisionsdeckel in der Lebensversicherung harrt weiterhin seiner Befassung im parlamentarischen Raum. Dazu mangelt es allerdings weiterhin einer Annahme des Entwurfs im Bundeskabinett – dieser Schritt wurde seit über einem Jahr schon mehrmals verschoben.

Das Bundesfinanzministerium hält an seinem Vorhaben fest; dies belegen auch jüngste Aussagen, etwa des BMF-Staatssekretärs Dr. Jörg Kukies. Im Bundestag ist die Lage jedoch bunt gemischt: Die CDU/CSU-Fraktion hält das bereits vorhandene Instrumentarium der Bafin zur Vorbeugung gegen ungerechtfertigt nachteilige Provisionsklauseln in Versicherungsverträgen für ausreichend. Die FDP-Bundestagsfraktion ist der Meinung, dass die Bundesregierung die geplanten Maßnahmen zum Provisionsdeckel vertagen sollte, solange die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie noch nicht klarer absehbar sind. Die SPD-Bundestagsfraktion unterstützt den Referentenentwurf jedoch – er würde aus ihrer Sicht faire Vermittler stärken und die Verbraucherinnen und Verbraucher schützen. Anfang März hatte auch die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Grüne zu mehr Tempo gemahnt: Sie hatte im November 2019 in einem eigenen Antrag einen Provisionsdeckel für Restschuldversicherungen „von 1,5 Prozent bezogen auf den durch die Restschuldversicherung versicherten Darlehensbeitrag“ gefordert.

Die Bundesregierung hat dem Bundestag nach wie vor keinen Gesetzentwurf zur Beratung vorgelegt. Unseres Wissens steht das Thema auch in den kommenden Wochen nicht auf der Tagesordnung des Kabinetts.

Bewertung:

In der aktuell unsicheren Konjunkturlage ist vor tiefen Einschnitten in die Regulierung von Restkreditversicherungen umso eindringlicher zu warnen:

Angesichts der Corona-Pandemie werden sich in den nächsten Monaten die ökonomischen Folgen nicht nur für Unternehmen sondern auch für Verbraucher zeigen – auch für Immobilien-Kreditnehmer. Dem größten Teil dieser Kunden ist zum Beispiel bei drohender Arbeitslosigkeit mit der Möglichkeit der Stundung der Kreditraten aus dem aktuellen Corona-Hilfepaket nicht geholfen. Dann werden sich die Vorzüge der Restkreditversicherung zeigen. Eine Arbeitslosigkeit als direkte Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 ist dann ebenso versichert, wie die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Covid-19 Erkrankung oder gar der Todesfall.

Es bleibt bei der Feststellung, dass der vorliegende Referentenentwurf erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich bringen würde, der gerade in der aktuellen Situation nicht zu rechtfertigen ist. Die dadurch verursachten Kosten belasten am Ende die Verbraucher.

Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung: Beteiligung an der Konsultation

Sachverhalt

Die Bundesregierung will Datenlücken für die Finanzaufsicht im Immobilienkreditgeschäft schließen. Dazu hat das Bundesfinanzministerium zum Jahresende 2019 den Entwurf einer "Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung" zur Konsultation vorgelegt.

Die Verordnung stellt eine Umsetzung der Vorgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz (FinErgG) dar. Finanzinstitute, die Wohnimmobilienkredite vergeben, sollen künftig deutlich detaillierte Daten als bislang an die Bundesbank melden müssen.

Das BMF hat auf die durchweg kritischen Reaktionen der Branche (s. „Bewertung“) noch nicht reagiert. Dem Vernehmen nach soll das Ministerium auf Anfragen aus dem Bundestag mitgeteilt haben, dass angesichts der Corona-Situation die Arbeiten an der Verordnung nicht „prioritär verfolgt“ werden. Das würde dem Vorgehen auch bei einer parallelen Verordnung zur Umsetzung des Finanzstabilitätsgesetzes (der sog. Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung) entsprechen, die ursprünglich zum 1. Juli 2020 in Kraft treten sollte. Die Anwendung wurde aber nunmehr auf 2021 verschoben, um die Kreditwirtschaft während der Pandemie von zusätzlichen regulatorischen Anforderungen zu entlasten.

Bewertung:

Der Verband hat sich umfangreich an der Stellungnahme der „Deutschen Kreditwirtschaft“ zum Verordnungsentwurf beteiligt. Neben zahlreichen Anmerkungen zu Einzelfragen der Datenerhebung haben wir darauf verwiesen, dass im Entwurf das richtige Augenmaß für das Machbare verloren gegangen ist und wir eine noch weit detaillierte Datenerhebung, wie sie der Verordnungsentwurf vorsieht, bei weitem für überzogen halten.

Schon jetzt sorgen umfangreiche regulatorische Anforderungen dafür, dass sich die Qualität der Kreditvergabe in Deutschland auf einem sehr hohen Niveau befindet. Die Stabilität des deutschen Immobilienkreditmarktes zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sich das Neugeschäft bei Immobiliendarlehen auch in der schon länger andauernden Phase eines preislichen Aufholprozesses weiterhin im historischen Vergleich unterdurchschnittlich entwickelt. Das ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Risikomodelle der Banken und die gesamtwirtschaftlichen Grundbedingungen hierzulande auch in schwierigen makroökonomischen Situationen von sich aus zu einer realistischen Handhabung bei der Vergabe von Wohnimmobilienfinanzierungen führen.

Auch nach der Schaffung einer technischen Infrastruktur würde die Verordnung erhebliche manuelle Vorarbeiten sowie nicht durch IT-Prozesse abbildbare Aufwände zur Qualitätssicherung der Daten auslösen. Nötig sind also zum einen ein deutliches Abspecken des Datensatzes und eine ausreichende Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren bis zur Ersterhebung der Daten.

Unseren Argumenten hat sich die „DK“ sehr weitgehend angeschlossen. Die Vorarbeiten des Verbandes bilden die Grundlage für die Stellungnahme gegenüber dem Ministerium.

Nachhaltigkeitsrisiken: BaFin veröffentlicht finales Merkblatt

Sachverhalt

Im September 2019 hat die BaFin ein „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ zur Konsultation gestellt. Ziel der BaFin war es nicht zuletzt, den Marktteilnehmern damit das Signal zu senden, dass die Aufsicht Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) künftig stärker in den aufsichtlichen Fokus nehmen will. Dementsprechend sollen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in ihr Risikomanagement integrieren.

Am 20. Dezember 2019 wurde das Merkblatt in finaler Fassung veröffentlicht. Darin wird klargestellt, dass es sich dabei um ein Kompendium unverbindlicher Verfahrensweisen (Good-Practice) und um einen Anstoß zu einer sinnvollen Ergänzung bestehender gesetzlicher Vorgaben handelt.

Die BaFin betont insbesondere, dass das Merkblatt nicht das Ziel verfolge, konkrete Prüfungsanforderungen zu formulieren.

Bewertung:

Unsere zentrale Position in der Diskussion um regulatorische Anforderungen an den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist eindeutig: Auch heute schon schauen Banken genau, welche möglichen Folgen der Klimawandel auf Investitionsperspektiven und Geschäftsmodelle haben könnte. Es liegt schon im ureigenen Interesse der Marktteilnehmer, sich mit den wesentlichen Risiken und Chancen zu beschäftigen.

Das gilt umso mehr für genossenschaftliche Institute, bei denen Nachhaltigkeit „Bestandteil der DNA“ ist. Sie sind eine Einrichtung der Mitglieder selbst, die gleichzeitig Kunden sind, und handeln schon deswegen mit einer langfristigen Perspektive.

Das Merkblatt der BaFin – auch wenn es (noch) nicht das Ziel verfolgt, Prüfungsanforderungen zu formulieren – belegt, dass die Vorgaben wieder einmal nicht proportional ausgestaltet sind. So fordert die BaFin „ausreichende, geeignete personelle und sonstige Ressourcen“, ja sogar die Einrichtung „separater Nachhaltigkeitseinheiten“ und deren „Integration in bestehende Prozesse und Schnittstellen zu anderen Funktionen“. Die damit verbundenen Kosten dürften erheblich sein.

Ab 2021 sollen Nachhaltigkeitsrisiken systematisch durch Aufsichtsinstrumente der BaFin erfasst und adressiert werden. Unsere Aufgabe wird sein, die Ausarbeitung der Instrumente kritisch zu begleiten und einmal mehr auf ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen aufsichtlichem Anspruch und Anwenderfreundlichkeit zu drängen – und dies dann auch im Zuge der Anwendung neuer Instrumente.

Aus dem Verband

BVR-Diskussionsrunde „Proportionalität und Nachhaltigkeit – zwei zentrale Zukunftsthemen der Regulierung“ bei der BVR-Fachtagung Banksteuerung in Berlin

Am 5. Dezember 2019 nahm Florian Rentsch im Rahmen der BVR-Fachtagung Banksteuerung an einer hochkarätig besetzten Podiumsdiskussion teil. In dieser setzten sich unter anderem Dr. Levin Holle, Leiter Abteilung VII Finanzmarktpolitik im Bundesministerium der Finanzen und BVR-Vorstand Gerhard Hofmann intensiv mit den insbesondere für kleine und mittlere Banken wichtigen Fragen von proportionalem Regulierungsansatz sowie dem allgegenwärtigen Megathema Nachhaltigkeit auseinander.

Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung: Beteiligung an der Konsultation

Im Januar hat sich der Verband mit einer umfangreichen Stellungnahme bei der Konsultation der FinStabDEV eingebracht. Der Verband der Sparda-Banken unterstützte dabei im Grundsatz das Ziel einer rechtzeitigen Identifizierung von Gefahren für die Finanzstabilität, die sich aus dem Bereich der Wohnungsbaukredite ergeben könnte. Allerdings sollte bei der dafür mit der vorliegenden Verordnung verbundenen Schaffung einer hinreichenden Datengrundlage in jedem Fall das richtige Augenmaß angewandt sowie die Proportionalität gewahrt werden. Der Verband vertrat dabei die Auffassung, dass die Risikomodelle der Banken und die gesamtwirtschaftlichen Grundbedingungen hierzulande in schwierigen makroökonomischen Situationen von sich aus bereits zu einer realistischen Handhabung von Wohnimmobilienfinanzierungen führen, ohne dass es der geplanten, sehr umfangreichen weiteren Datenerhebung bedürfe.

PolitikDialog Berlin zur deutschen Ratspräsidentschaft am 10. März 2020

Schon frühzeitig – nämlich im Oktober 2019 – hatte sich der Verband auf die Diskussion um das Programm zur deutschen Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2020 vorbereitet und eine Reihe von Argumenten und Forderungen zusammengetragen. Diese wurde in der Folgezeit weiterentwickelt, in Gesprächen mit der Politik (etwa mit dem StS im BMF Jörg Kukies im Herbst 2019) präsentiert und schließlich im Rahmen eines Arbeitsfrühstücks am 10. März 2020 in Berlin diskutiert. In der mit über 20 Abgeordneten und Mitarbeitern aus Regierungsfractionen und Opposition hervorragend besuchten Veranstaltung ergab sich ein reges Gespräch, in dem insbesondere die Auswirkungen europäischer Initiativen auf die nationale Gesetzgebung – und auf das spezielle Drei-Säulen-Modell in der deutschen Bankenlandschaft – umfassend erörtert wurden.

SpardaImpuls 1: Maßnahmen für kleine und mittlere Banken und deren Kunden in der Corona-Krise

Der Ausbruch der Pandemie im späten Frühjahr 2020 stellte auch die Sparda-Interessenvertretung vor eine neue – und unerwartete - Herausforderung. Als klar wurde, dass die Bundesregierung unter anderem im Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht eine Vielzahl von Regelungen vorbereitete, die auch die Sparda-Gruppe direkt betreffen würden, hat der Verband mit hervorragender Unterstützung der Häuser ein erstes Impulspapier entworfen und an sämtliche Entscheidungsträger in

Bundestag und Ministerien übersandt, in dem die wichtigsten Punkte aus Sicht des Sparda-Verbundes kommentiert wurden. Die Inhalte wurden im Leitartikel dieser Ausgabe im Einzelnen dargestellt.

Sparda-Initiative für einen Corona-Bankengipfel

Aufbauend auf dem ersten Impulspapier zur Bewältigung der Corona-Folgen für kleine und mittlere Banken hat sich der Verband in der Folge mit einem Schreiben an Bundesfinanzminister Olaf Scholz gewandt, in dem die Forderung nach einem Corona-Bankengipfel erhoben wurde. Die Idee wurde sowohl in den Medien als auch durch den finanzpolitischen Sprecher der FDP im Deutschen Bundestag, Dr. Florian Toncar, aufgenommen. Ziel müsse es sein, dass nunmehr in einem Fünf-Jahres-Plan die wesentlichen Rahmenbedingungen für das Wettbewerbs- und Regulierungsumfeld deutscher Banken in einem Dialog zwischen Politik und Finanzwirtschaft diskutiert wird.

SpardaImpuls 2: EuGH-Urteil zu Widerrufsrechten für Verbraucher

Der EuGH hat in einem Urteil vom 26. März entschieden, dass der sogenannte Kaskadenverweis im Bürgerlichen Gesetzbuch hinsichtlich der Belehrung des Verbrauchers zu seinen Widerrufsrechten nicht geltendem EU-Recht entspricht. Zwar hat der BGH seither seine dem entgegenstehende Rechtsauffassung in zwei Verfahren bestätigt und das entsprechende Widerrufsrecht dennoch angewandt – nach Auffassung des Verbandes entsteht hierdurch jedoch eine unsichere Rechtslage, die der Gesetzgeber aufgerufen ist, aufzulösen. Diese Position hat der Verband in einem Impulspapier zusammengefasst und den maßgeblichen politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt.

Wir sind für Sie da

Die Vertretung der politischen Interessen der Sparda-Gruppe ist eine der zentralen Aufgaben des Verbandes. Für Fragen rund um Politik und die Arbeit des Verbandes auf diesem Feld stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch
Vorsitzender des Vorstandes
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94-110
florian.rentsch@sparda-verband.de



Jascha Hausmann
Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94-160
jascha.hausmann@sparda-verband.de

Bildnachweis: Telesniuk © shutterstock
Bildnachweis: Babaroga © shutterstock

Impressum

Verband der Sparda-Banken e.V.
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 0
Fax: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 290
E-Mail: info@sparda-verband.de

Vertretungsberechtigt:
Florian Rentsch, Vorsitzender des Vorstands
Uwe Sterz, WP/StB, Mitglied des Vorstands
Amtsgericht Frankfurt am Main
Vereinsregister VR 5221
Umsatzsteueridentifikationsnr.: DE 114108730